

Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 21. Oktober 1998

VERWALTUNGS- UND ORGANISATI- ONSREGLEMENT (VOR) der Einwohnergemeinde Allschwil

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§	1 Zweck	4
§	2 Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit	4
§	3 Information, Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung	4
§	4 Geschäftsbericht	4
§	4 ^{bis} Tätigkeitsbericht weiterer Behörden und des Wahlbüros	4
§	5 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 119 GemG)	5
B.	GEMEINDEBEHÖRDEN	5
I.	Allgemeines.....	5
§	6 Verhältnis zwischen den Gemeindebehörden	5
§	7 Anhörungs- und Antragsrecht	5
§	8 Besondere Kompetenzen	5
§	9 Protokollführung (§ 16 Abs. 2 GemG)	6
II.	Der Einwohnerrat	6
§	10 Aufgaben und Befugnisse (§ 115 i.V. mit § 47 Abs. 2 GemG)	6
§	11 Geschäftsreglement (§ 117 GemG)	7
III.	Der Gemeinderat (§§ 70 - 83 GemG).....	7
§	12 Gesamtbehörde	7
§	13 Aufgaben	8
§	14 Führung der Verwaltung	8
§	15 Aufsichtsfunktion (§ 40 GemG)	8
IV.	Die übrigen Exekutivbehörden der Einwohnergemeinde	9
§	16 Schulräte (§ 91 GemG).....	9
§	17 Sozialhilfebehörde (§ 92 GemG).....	9
§	18	9
V.	Hilfsorgane und Kommissionen (§§ 104, 106 GemG).....	9
§	19 Kommissionen des Einwohnerrates	9
§	20 Kommissionen des Gemeinderates	9
§	21 Wahlbüros (§ 8 GO, § 106 GemG).....	10
C.	DIE GEMEINDEVERWALTUNG	10
I.	Allgemeines.....	10
§	22 Allgemeine Grundsätze (§ 40 GemG)	10
§	23 Controlling	10
II.	Organisation.....	10
§	24 Struktur	10
§	25 Bereiche	11
§	25 ^{bis} Geschäftsleitung	11
III.	Die Leiterin / Der Leiter der Gemeindeverwaltung	11
§	26 Stellung	11
§	27 Funktionen.....	11
D.	RECHNUNGSWESEN (§§ 163 - 165 GemG).....	12
§	28 Finanzpolitische Instrumente	12

§	29	Finanzaufsicht gegenüber Dritten	12
§	30	Ausgabenkompetenz einzelner Behörden (§ 161 Abs. 2 und 3 GemG)	12
E.	GEBÜHREN	12
§	31	Verwaltungsgebühren (§ 152 Abs. 3 GemG)	12
F.	BUSSEN	13
§	32	Bussenanerkennungs- und Strafverfahren (§ 81 Abs. 4 GemG)	13
G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§	33	Inkrafttreten	13

Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG¹), beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Organisation der Gemeinde fest und regelt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen.

§ 2 Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit

¹ Die Behörden und die Verwaltung richten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Zielsetzungen der Gemeindeordnung. Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohnerinnen und Einwohner.

² Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Verfassung und die Gesetzgebung gebunden.

§ 3 Information, Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung

¹ Die Einwohnergemeinde informiert die Öffentlichkeit aktiv, offen, frühzeitig und angemessen.

² Die Behörden pflegen die Beziehung zur Öffentlichkeit und informieren sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen. Die Einwohnergemeinde kann zu diesem Zweck Volksbefragungen durchführen.

³ Die Einwohnerinnen und Einwohner sind bei der Gestaltung des Gemeinwesens mit einzubeziehen. Die öffentliche Diskussion und die aktive Mitwirkung der Bevölkerung am Gemeindeleben sind zu fördern.

§ 4 Geschäftsbericht²

¹ Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten jeweils bis Ende Mai einen Geschäftsbericht für das verflossene Jahr.

² Der Geschäftsbericht soll über alle wichtigen Begebenheiten in der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung Aufschluss geben.

§ 4^{bis} Tätigkeitsbericht weiterer Behörden und des Wahlbüros³

¹ Sämtliche vom Einwohnerrat gewählten Behörden sowie das Wahlbüro unterbreiten dem Einwohnerrat jeweils bis Ende Mai einen Tätigkeitsbericht über das verflossene Geschäftsjahr.

¹ SGS 180

² Teilrevision vom 15.11.2006, Geschäft 3616

³ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

² Die Berichte sind zur weiteren Verarbeitung durch die Verwaltung bis spätestens zum Redaktionsschluss des gemeinsamen Geschäftsberichts einzureichen.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 119 GemG)

¹ Die Einwohnerratsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde, in den offiziellen Anschlagkästen sowie im Internet bekannt gemacht.

² Die übrigen amtlichen Verlautbarungen der Einwohnergemeinde werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde sowie im Internet publiziert.

B. GEMEINDEBEHÖRDEN

I. Allgemeines

§ 6 Verhältnis zwischen den Gemeindebehörden

¹ Die Exekutivbehörden (der Gemeinderat, die Sozialhilfebehörde und die Schulräte) sind zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Information verpflichtet^{4 5}.

² Hat der Gemeinderat Anliegen der übrigen Exekutivbehörden im Einwohnerrat zu vertreten, so kann er von deren Anträgen abweichen und dem Einwohnerrat eigene Anträge unterbreiten. Die abweichende Meinung der fachlich zuständigen Behörde hat im Bericht des Gemeinderates klar zum Ausdruck zu kommen.

³ Der Gemeinderat achtet die Selbstständigkeit der übrigen Exekutivbehörden. Er pflegt zu ihnen einen engen Kontakt und spricht mit ihnen wesentliche politische Zielvorgaben sowie Entscheide ab.

§ 7 Anhörungs- und Antragsrecht

Hat der Gemeinderat über Geschäfte zu beschliessen, die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich anderer Exekutivbehörden fallen, so sind diese vorgängig anzuhören, und es steht ihnen das Antragsrecht zu.

§ 8 Besondere Kompetenzen⁶

¹ Die Sozialhilfebehörde hat Weisungskompetenz gegenüber den ihr direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.⁷

^{1bis} Die Kompetenzen der Schulräte ergeben sich aus den Bestimmungen des Bildungsgesetzes.

² Sie können Verträge und Vereinbarungen abschliessen, sofern sie dazu vom Gemeinderat ausdrücklich ermächtigt werden.

³ Ihre Ausgabenkompetenz ist in diesem Reglement geregelt.

⁴ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

⁵ Teilrevision vom 29.03.2017 (Geschäft 3895G)

⁶ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

⁷ Teilrevision vom 29.03.2017 (Geschäft 3895G)

§ 9 Protokollführung (§ 16 Abs. 2 GemG)

- in den Gemeindebehörden

¹ In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einwohnergemeinde geführt:

- a. Einwohnerrat,
- b. Gemeinderat,
- c. ...⁸
- d. Sozialhilfebehörde⁹,
- e. Schulräte¹⁰.

- in den Kommissionen

² Die Protokollführung in den Kommissionen regelt der Gemeinderat. Für die einwohnerrätlichen Kommissionen wird eine externe Protokollführerin oder ein externer Protokollführer mit den erforderlichen Kenntnissen und Mittel zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleibt das Recht der einwohnerrätlichen Kommissionen, auf die Protokollführung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einwohnergemeinde zu verzichten.¹¹

II. Der Einwohnerrat

§ 10 Aufgaben und Befugnisse (§ 115 i.V. mit § 47 Abs. 2 GemG)

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über das obligatorische und das fakultative Referendum sowie über die Finanzkompetenzen des Gemeinderates stehen dem Einwohnerrat die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Erlass und Änderung der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne;
3. Beschlussfassung über die jährlichen Voranschläge;
4. Festsetzung der Steuersätze. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates, mindestens aber der Zustimmung von 21 Mitgliedern;
5. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
6. Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten;
7. Genehmigung von Nachtragskrediten;
8. Kenntnisnahme des Finanzplanes;
9. Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder;

⁸ Teilrevision vom 29.03.2017 (Geschäft 3895G)

⁹ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

¹⁰ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

¹¹ Teilrevision vom 29.03.2017 (Geschäft 3895G)

10. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie die Geltendmachung des Enteignungsrechtes;
11. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Einwohnergemeinde;
12. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;
13. Die Genehmigung - unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen - von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Einwohnergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziffer 2 in die Kompetenz des Einwohnerrates fällt;
14. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist;
15. Behandlung des jährlichen Geschäftsberichts des Gemeinderates¹²;
16. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹³;
17. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;
18. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;
19. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren;
20. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;
21. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepens und des Gemeindepenswappens.

§ 11 Geschäftsreglement (§ 117 GemG)

Der Einwohnerrat gibt sich ein Geschäftsreglement.

III. Der Gemeinderat (§§ 70 - 83 GemG)

§ 12 Gesamtbehörde

¹ Der Gemeinderat ist die oberste vollziehende und verwaltende Behörde der Einwohnergemeinde.

² Für die Wahrnehmung der Regierungsfunktionen ist der Gemeinderat als Kollegium verantwortlich.

¹² Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)
¹³ SGS 100

§ 13 Aufgaben

Zielsetzung, Planung und Koordination

¹ Der Gemeinderat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Einwohnerrates Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Einwohnergemeinde.

Führungsaufgaben

² Er räumt der Wahrnehmung seiner Führungsaufgaben Vorrang ein.

Verwaltung

³ Er bestimmt die zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung und sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.

⁴ Er schafft und unterhält die notwendigen Rahmenbedingungen und Instrumente, um seine eigene Behördentätigkeit und die Tätigkeit der übrigen Behörden der Einwohnergemeinde sicherzustellen.

Geschäftsordnung

⁵ Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Führung der Verwaltung¹⁴

Der Gemeinderat gibt der Gemeindeverwaltung die Ziele vor und setzt Prioritäten. Er fördert die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere durch Mittel wie

- a. Führungsgrundsätze
- b. Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- c. periodische Beurteilung der Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Einhaltung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- d. Fortbildungskonzept

§ 15 Aufsichtsfunktion (§ 40 GemG)

¹ Der Gemeinderat übt die ständige und systematische Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus.

² Er überprüft die Aufgaben der Einwohnergemeinde sowie die Organisation der Gemeindeverwaltung regelmässig auf ihre Übereinstimmung mit den in der Gemeindeordnung enthaltenen Zielen, auf ihre Zweckmässigkeit, Rechtmässigkeit und ihre Notwendigkeit.

³ Er beaufsichtigt alle Träger von Verwaltungsaufgaben der Einwohnergemeinde, die nicht der Gemeindeverwaltung angehören.

¹⁴ Revidiert durch Teilrevision vom 29.03.2017 (Geschäft 3895G)

IV. Die übrigen Exekutivbehörden der Einwohnergemeinde

§ 16 Schulräte (§ 91 GemG)¹⁵

¹ ...¹⁶

² Durch Reglement können den Schulräten weitere Aufgaben übertragen werden.

³ Im Übrigen richten sich die Aufgaben und die Zuständigkeit der Schulräte nach den Bestimmungen der Bildungsgesetzgebung¹⁷.

⁴ Die Schulräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Sozialhilfebehörde (§ 92 GemG)¹⁸

¹ Die Aufgaben und die Zuständigkeit richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung¹⁹.

² ...²⁰

³ Die Sozialhilfebehörde gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 ...²¹

V. Hilfsorgane und Kommissionen (§§ 104, 106 GemG)

§ 19 Kommissionen des Einwohnerrates

Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen des Einwohnerrates werden im Geschäftsreglement des Einwohnerrates beziehungsweise in den entsprechenden Reglementen geregelt.

§ 20 Kommissionen des Gemeinderates

Ständige Kommissionen

¹ Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der ständigen Kommissionen des Gemeinderates werden in den entsprechenden Reglementen geregelt.

Nicht ständige Kommissionen

² Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der nicht ständigen Kommissionen des Gemeinderates regelt der Gemeinderat.

¹⁵ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

¹⁶ Aufgehoben mit Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

¹⁷ SGS 640 ff

¹⁸ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

¹⁹ SGS 851 ff.

²⁰ Aufgehoben mit Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

²¹ Aufgehoben durch die Teilrevision vom 29.03.2017 (Geschäft 3895G)

§ 21 Wahlbüros (§ 8 GO, § 106 GemG)²²

Konstituierung

¹ Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Hauptwahlbüros wird vom Einwohnerrat bestimmt. Im Übrigen konstituieren sich die Wahlbüros selber.

Hauptwahlbüro, Wahllokale

² Der Gemeinderat bezeichnet das Hauptwahlbüro und bestimmt die Wahllokale.

Geschäftsausschuss

³ Die Wahlbüros haben einen gemeinsamen dreiköpfigen Geschäftsausschuss unter der Leitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Hauptwahlbüros zu bilden.

Aufgaben und Befugnisse

⁴ Die Aufgaben und Befugnisse der Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte²³.

C. DIE GEMEINDEVERWALTUNG

I. Allgemeines

§ 22 Allgemeine Grundsätze (§ 40 GemG)

¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat vorgegebenen Zielvereinbarungen und Leistungsaufträge selbstständig.

² Die kundenfreundliche Ausrichtung der Dienstleistungen steht im Vordergrund.

§ 23 Controlling

¹ Der Gemeinderat setzt für die Planung, Führung, Steuerung und Kontrolle der Verwaltungstätigkeit in qualitativer, quantitativer, zeitlicher und finanzieller Hinsicht ein Controlling ein.

² Über das Controlling werden Auftragserteilung, Finanz- und Personaleinsatz, Termine und Erfolgskontrolle gesteuert.

II. Organisation

§ 24 Struktur

¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Bereiche. Diese sind in Abteilungen unterteilt.²⁴

²² Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

²³ SGS 120, z.Zt. § 6

²⁴ Revidiert durch Teilrevision vom 29.03.2017 (Geschäft 3895G)

² Im Einzelnen ergibt sich die Struktur und die Aufgabenteilung aus dem Organigramm und den Funktionsabgrenzungen, die vom Gemeinderat zu erlassen sind.

§ 25 Bereiche²⁵

¹ Die einzelnen Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter führen ihre Bereiche fachlich, organisatorisch und personell.

² Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sind der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Gemeindeverwaltung fachlich, organisatorisch und personell unterstellt und weisungsgebunden.

§ 25^{bis} Geschäftsleitung²⁶

¹ Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter bilden zusammen mit der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Gemeindeverwaltung und unter deren beziehungsweise dessen Führung die Geschäftsleitung.

² Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsleitung werden vom Gemeinderat festgelegt.

III. Die Leiterin / Der Leiter der Gemeindeverwaltung

§ 26 Stellung

Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Gemeindeverwaltung ist dem Gesamtgemeinderat unterstellt; direkt vorgesetzt ist die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident.

§ 27 Funktionen²⁷

¹ Die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben (Stabsfunktion).

² Sie beziehungsweise er leitet die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates, führt die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter, trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung der Gemeindeverwaltung und überwacht die Geschäftstätigkeit der Verwaltung (Geschäfts- und Personalführungsfunktion).

³ Sie beziehungsweise er trifft alle operativen Entscheidungen, die nicht einer über- oder nachgeordneten Organisationseinheit übertragen sind.

²⁵ Revidiert durch Teilrevision vom 29.03.2017 (Geschäft 3895G)

²⁶ Eingefügt durch Teilrevision vom 29.03.2017 (Geschäft 3895G)

²⁷ Revidiert durch Teilrevision vom 29.03.2017 (Geschäft 3895G)

D. RECHNUNGSWESEN (§§ 163 - 165 GemG)

§ 28 Finanzpolitische Instrumente

¹ Der Gemeinderat schafft und unterhält Instrumente zur Wahrnehmung und Kontrolle seiner Haushalt- und Finanzverantwortung. Er verfügt namentlich über

- a. die Finanzbuchhaltung,
- b. ...²⁸
- c. einen Finanzplan,
- d. weitere Controllinginstrumente.

² Der Finanzplan ist dem Einwohnerrat gleichzeitig mit dem Budget zur Kenntnis zu bringen.

§ 29 Finanzaufsicht gegenüber Dritten

¹ In die Subventionsverträge mit Organisationen und Personen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben kommunale Leistungen in wesentlichem Umfang erhalten, ist eine Finanzaufsichtsklausel aufzunehmen.

² Das Nähere regelt der Gemeinderat.

§ 30 Ausgabenkompetenz einzelner Behörden (§ 161 Abs. 2 und 3 GemG)²⁹

Die Sozialhilfebehörde kann im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen und entsprechende Aufträge vergeben. Ausgenommen sind:

- a. Personalaufwendungen und
- b. Investitionen.

E. GEBÜHREN

§ 31 Verwaltungsgebühren (§ 152 Abs. 3 GemG)

¹ Gebühren, Beiträge und Abgaben werden vorbehältlich Absatz 2 in den entsprechenden Reglementen geregelt.

² Gebühren für kleinere Verwaltungshandlungen regelt der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung.

²⁸ Aufgehoben mit Teilrevision vom 21.1.2015 (Geschäft 3895)

²⁹ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

F. BUSSEN

§ 32 Bussenanerkennungs- und Strafverfahren (§ 81 Abs. 4 GemG)

¹ Die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Busse innerhalb von 10 Tagen anerkannt, so findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Busse nicht anerkannt, findet ein Strafverfahren vor dem Polizeiausschuss statt. Dieser besteht aus der Gemeindepräsidentin beziehungsweise dem Gemeindepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

² Alle Bestimmungen, die den Bestand, die Organisation oder die Wahl von amtierenden Behörden und Kommissionen betreffen, treten erst auf Beginn der jeweiligen neuen Amtsperiode in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 21. Oktober 1998 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Kurt Kneier-Rehmann

Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr

Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat dieses Reglement mit Verfügung vom 16. August 1999 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt.

Die Teilrevision ist vom Einwohnerrat am 29. März 2017 beschlossen worden (Geschäft 3895G).

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Philipp Adam

Der Sekretär: Rudolf Spinnler

Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat diese Teilrevision mit Verfügung vom 28. Juni 2017 genehmigt und per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkungen
28.06.2017		§§ 6, 8, 9, 14, 16, 24, 25, 25 ^{bis} , 26, 27, 30	Genehmigung Finanz- und Kirchendirektion
29.03.2017	01.07.2017	§§ 6, 8, 9, 14, 16, 24, 25, 25 ^{bis} , 26, 27, 30	Änderung durch Einwohnerrat
21.01.2015	21.01.2015	§ 28	Änderung durch Einwohnerrat
14.02.2007		§§ 4, 4 ^{bis} , 6, 8, 9, 10, 16, 17, 20, 27, 30	Genehmigung Regierungsrat
15.11.2006	01.01.2007	§§ 4, 4 ^{bis} , 6, 8, 9, 10, 16, 17, 20, 27, 30	Änderung durch Einwohnerrat
16.08.1999		§§ 1 – 33	Genehmigung Regierungsrat
21.10.1998	01.07.1999	§§ 1- 33	Verabschiedung Einwohnerrat